

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7**

*Bericht gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zum vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2026 und der darin enthaltenen Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe neuer Aktien*

### **1. Vorbemerkung**

Unter Tagesordnungspunkt 7 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 1.300.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses für die Dauer von fünf Jahren zu schaffen („**Genehmigtes Kapital 2026**“). Der Vorstand erstattet den folgenden Bericht gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen. Dieser Bericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.secunet.com/hauptversammlung](http://www.secunet.com/hauptversammlung) zugänglich und liegt auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Das unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2026 dient dazu, die Eigenkapitalbasis der secunet Security Networks AG („**Gesellschaft**“) zu erhalten und zu verbreitern, um Liquidität für künftige Investitionen unter geringerer Fremdkapitalaufnahme oder unter geringerem Einsatz eigener, bestehender Barmittel generieren zu können. Vor diesem Hintergrund wird das Genehmigte Kapital 2026 durch die unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft ergänzt.

### **2. Grundsätzliche Rahmenbedingungen**

Unter Tagesordnungspunkt 7 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein Genehmigtes Kapital 2026 zu schaffen und entsprechend einen neuen § 4a in die Satzung der Gesellschaft einzufügen. Gemäß dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2026 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einer oder mehreren Tranchen bis (einschließlich) zum 7. Juni 2031 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um einen Betrag von bis zu insgesamt EUR 1.300.000,00 (dies entspricht

20% des derzeitigen Grundkapitals) zu erhöhen. Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG auch ganz oder teilweise von einem oder mehreren Kreditinstituten, oder einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen, mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

### **3. Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss**

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

#### **3.1 Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge**

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht auszuschließen, dient dazu, ein technisch mögliches Bezugsverhältnis abzubilden. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Da sich der Bezugsrechtsausschluss insoweit nur auf Spitzenbeträge beschränkt, ist ein möglicher Verwässerungseffekt gering.

#### **3.2 Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen**

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und die neuen Aktien zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenpreis der übrigen Aktien der Gesellschaft, die an der Börse notiert sind, zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, welche möglichst zeitnah zur Platzierung der neuen Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Auf Grundlage dieser Ermächtigung dürfen nur neue Aktien ausgegeben werden, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 20% des Grundkapitals der Gesellschaft entfällt. Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft, das bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – bei Ausgabe der neuen Aktien besteht. Die genannte Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals der Gesellschaft wird

um den anteiligen Betrag, der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, welche während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026 unter Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert (zum Beispiel im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder aufgrund der unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien) wurden, vermindert.

Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 203 Abs. 1 und Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, falls die neuen Aktien zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenpreis von den übrigen Aktien der Gesellschaft, die an der Börse notiert sind, nicht wesentlich unterschreitet, dient dem Interesse der Gesellschaft, den bestmöglichen Preis bei der Aktienaussgabe zu erzielen. So wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, sich aufgrund der jeweiligen Börsensituation bietende Chancen zur Platzierung neuer Aktien schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Der Ausgabebetrag, der erzielt werden kann, wenn der Preis marktnah festgesetzt wird, führt regelmäßig zu einem höheren Mittelzufluss pro neue Aktie im Vergleich zu einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht. Indem auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts verzichtet wird, kann der Eigenkapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig ergebenden Marktchancen zeitnah befriedigt werden. Gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG kann der Ausgabebetrag zwar bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist veröffentlicht werden. Jedoch ist damit zu rechnen, dass bei der Festlegung des Ausgabepreises gewisse Sicherheitsabschläge vorgenommen werden und die Aktienaussgabe deswegen zu nicht marktnahen Konditionen erfolgen kann. Die Sicherheitsabschläge beruhen darauf, dass angesichts der Volatilität der Aktienmärkte ein Kursänderungsrisiko über den Zeitraum bis zum Ablauf der Bezugsfrist besteht. Bei Einräumung eines Bezugsrechts kann die Gesellschaft des Weiteren aufgrund der gesetzlich festgelegten Mindestbezugsfrist von zwei Wochen nicht ausreichend kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Durch diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss kann somit im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre eine bestmögliche Stärkung des Eigenkapitals erzielt werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss liegt aus den beschriebenen Gründen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass der Umfang des möglichen Bezugsrechtsausschlusses beschränkt und der Ausgabepreis

den Börsenpreis der übrigen Aktien der Gesellschaft, die an der Börse notiert sind, nicht wesentlich unterschreiten darf. Damit wird der rechnerische Wert eines Bezugsrechts praktisch minimiert, sodass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entsteht, wenn sie Aktien an der Börse zukaufen, um ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft aufrechtzuerhalten.

### 3.3 Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen

Des Weiteren soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des (mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich Erhöhungen von Beteiligungen) oder sonstigen Vermögensgegenständen, auszuschließen.

Der Vorstand prüft fortlaufend Möglichkeiten der Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, die im Geschäftsbereich der Gesellschaft tätig sind. Der Erwerb solcher Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen liegt im Interesse der Gesellschaft, soweit der Erwerb dazu führen kann, die Wettbewerbsposition des secunet-Konzerns zu stärken oder zu festigen, oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder oder räumliche Märkte zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Regelmäßig ist es nötig, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Aktien des Erwerbers als Gegenleistung anstelle von Geld anzubieten. Die Praxis zeigt nämlich, dass sowohl auf den internationalen als auch auf den nationalen Märkten als Gegenleistung für attraktive Akquisitionen häufig angestrebt wird, Aktien des Erwerbers zu übernehmen. Bei Unternehmenszusammenschlüssen, insbesondere bei Verschmelzungen, bei denen die Gesellschaft als übernehmender Rechtsträger fungiert, kann zudem die Ausgabe neuer Aktien rechtstechnisch notwendig sein. Die Möglichkeit, neue Aktien als Gegenleistung zu gewähren, ist im Vergleich zur Geldzahlung liquiditätsschonend und kann damit die für die Gesellschaft günstigere Finanzierungsform darstellen. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Zusammenschluss mit anderen Unternehmen sowie zum Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Anteilen an Unternehmen

oder sonstigen Vermögensgegenständen schnell und flexibel – möglicherweise auch in Kombination mit der Veräußerung eigener Aktien aufgrund der unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Ermächtigungen – unter Ausgabe neuer Aktien als Gegenleistung ausnutzen zu können. Die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, ist hierfür erforderlich. Der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen sowie Unternehmenszusammenschlüsse im Gegenzug zur Gewährung neuer Aktien sind bei Einräumung eines Bezugsrechts in der Regel nicht möglich. Die damit verbundenen Vorteile sind dann also nicht erreichbar. Diese vorgeschlagene Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss wird ergänzt durch die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Tagesordnungspunkt 8 lit. a) Satz 2 Nr. 2, welche auch vorstehend beschriebenen Zwecken dient.

Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere, um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

#### **4. Begrenzung des Volumens des Bezugsrechtsausschlusses**

Der anteilige Betrag, der auf neue Aktien, die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2026 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, entfällt, darf insgesamt 20% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft, das bei Wirksamwerden der vorgeschlagenen Ermächtigungen oder – falls dieser Wert geringer ist – bei Ausgabe der neuen Aktien besteht. Auf die genannte Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals der Gesellschaft werden diejenigen Aktien, welche während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026 unter Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf Grundlage von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder Veräußerung von Aktien der Gesellschaft (insbesondere auf Grundlage der unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien) ausgegeben und/oder veräußert wurden, angerechnet. Somit wird das Verwässerungspotenzial, das sich für

die Aktionäre aus den vorgeschlagenen Ermächtigungen mit (möglichem) Bezugsrechtsausschluss ergibt, insgesamt begrenzt.

## **5. Schlussbemerkungen**


Nach Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die Ermächtigungen, das Bezugsrecht der Aktionäre in den dargestellten Fällen auszuschließen, aus den vorstehend beschriebenen Gründen auch unter Berücksichtigung des Verwässerungseffekts, der möglicherweise zu Lasten der Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigungen auftritt, für die Erreichung der im Interesse der Gesellschaft liegenden Zwecke für geeignet und erforderlich, gegenüber den Aktionären für angemessen und damit insgesamt für sachlich gerechtfertigt.


Der Vorstand wird über jede Ausnutzung der Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung und einen eventuellen Bezugsrechtsausschluss im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Über eine erfolgte Ausnutzung der Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss wird der Vorstand der nachfolgenden Hauptversammlung berichten.

*(Unterschriftenseite folgt)*

Essen, im April 2026  
secunet Security Networks AG

Der Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Jessica Nospers  
Vorständin (CFO)

  
\_\_\_\_\_  
Torsten Henn  
Vorstand (COO)